



Code of Conduct für Lieferanten und Geschäftspartner

der Güdel Group AG und ihrer Gesellschaften weltweit

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	5
1.1.	Zweck.....	5
1.2.	Anwendungsbereich.....	5
2.	Einhaltung von Gesetzen und Regelungen.....	5
2.1.	Faire Sozial- und Arbeitsbedingungen.....	6
2.1.1.	Menschenrechte und faire Arbeitsbedingungen.....	6
2.1.2.	Verbot der Diskriminierung.....	6
2.1.3.	Sicherheit.....	6
3.	Produkte, Produktesicherheit und Rohstoffe.....	7
3.1.	Konfliktminerale und Rohstofflieferketten.....	7
3.2.	Produktesicherheit.....	7
4.	Umweltschutz, Nachhaltigkeit und Qualität.....	8
4.1.	Nachhaltiger Umwelt- und Klimaschutz.....	8
4.2.	Qualität.....	8
4.3.	Audits.....	9
5.	Geschäftliche Integrität.....	9
5.1.	Interessenskonflikte.....	9
5.2.	Wettbewerbsverstöße.....	9
5.3.	Betrug und Korruption.....	10
5.4.	Bewirtungen und Einladungen.....	10
5.5.	Geldwäscherei und Steuerhinterziehung.....	10
5.6.	Sanktionen und Embargos.....	10
6.	Vertraulichkeit, Schutz der persönlichen Daten und des geistigen Eigentums.....	10
6.1.	Datenschutz.....	10
6.2.	Vertraulichkeit und Schutz des geistigen Eigentums.....	11
7.	Folgen bei Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex.....	11
8.	Umsetzung.....	11
8.1.	Kommunikation und Umsetzung.....	11

8.2. Umgang mit Ihren Zulieferern und Subunternehmen.....	11
8.3. Dokumentation.....	12
8.4. Prüfung.....	12
8.5. Zustimmungserklärung.....	12
9. Aktualisierung des Verhaltenskodex.....	13
Anhang: Zustimmungserklärung des Geschäftspartners.....	14

Sehr geehrte Lieferanten und Geschäftspartner,

die Güdel Group AG und die mit ihr verbundenen, weltweit tätigen Gesellschaften (nachfolgend „Güdel“) sind Hersteller von hochpräzisen Maschinen-Komponenten und Anbieter anspruchsvoller Automatisierungslösungen. Güdel ist ein typisches schweizerisches familiengeführtes KMU und schaut auf eine über sechzigjährige Geschichte zurück. Das Unternehmen ist weltweit tätig und gehört zu den führenden Anbietern im Bereich der linearen Antriebstechnik.

Dieser gruppenweit geltende Code of Conduct für Lieferanten und Geschäftspartner (nachfolgend «Verhaltenskodex») von Güdel wurde vom Verwaltungsrat und der Konzernleitung der Güdel Group AG verabschiedet. Er basiert auf den in allen Güdel-Gesellschaften geltenden Verhaltensregeln, die im Güdel-Code of Conduct zusammengefasst sind.

Die Einhaltung der Verhaltensvorschriften und der geltenden Gesetze wird durch den Güdel-eigenen Compliance Council gewährleistet. Er leitet und überwacht ein zum Zweck der Regeltreue eingeführtes Compliance Management System (CMS). Dieser Code of Conduct für Lieferanten und Geschäftspartner, ein Verhaltenskodex, ist integrierter Bestandteil des CMS von Güdel und zielt auf eine nachhaltige Beschaffungspolitik und -praxis unter Einhaltung sämtlicher geltender Gesetze weltweit ab.

Dieser Verhaltenskodex beschreibt die Anforderungen, die Güdel an Sie als Lieferanten und Geschäftspartner im Hinblick auf die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften stellt. Der Verhaltenskodex umfasst somit Leitlinien u.a. in den Bereichen Arbeitssicherheit, Umwelt, persönliche Integrität, Personalpolitik, Interessenkonflikte, Korruption, Datensicherheit, Kommunikation, Vermögenswerte/Finanzen von Güdel. Eine sorgfältige und verantwortungsvolle Unternehmensführung ist die Basis für die gemeinsame nachhaltige Geschäftstätigkeit.

Die in diesem Verhaltenskodex ebenfalls beschriebenen Werte sollen im Tagesgeschäft helfen, wichtige Gesetze, Vorschriften und interne Regelungen korrekt umzusetzen und zielen auf ein integriertes Geschäftsgebaren ab. Das Handeln innerhalb von Güdel und ihren Lieferanten und Geschäftspartnern soll nicht nur gesetztes- und richtlinienkonform sein, es muss auch ethischen Ansprüchen genügen und nachhaltiges Handeln gewährleisten.

Güdel ist sich ihrer Verantwortung gegenüber Ihnen, den Mitarbeitenden, Kunden, Lieferanten, Geschäftspartnern und der Gesellschaft bewusst. Güdel toleriert deshalb keine Verstösse gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen diesen Verhaltenskodex oder andere Regelungen. Verstösse werden gemäss den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen sanktioniert und können zu einer Auflösung der bestehenden vertraglichen Beziehung mit den fehlbaren Geschäftspartnern führen.



Hans Gut
CEO der Güdel Group AG

I. Einleitung

I.1. Zweck

Der Code of Conduct für Lieferanten und Geschäftspartner (nachfolgend «Verhaltenskodex») beschreibt die Mindestanforderungen, die bei der Zusammenarbeit mit Güdel und ihren weltweit tätigen Gesellschaften eingehalten werden müssen. Dieser Verhaltenskodex basiert auf dem Code of Conduct der Güdel Group AG und ihren Gesellschaften weltweit sowie den dazugehörigen Compliance-Richtlinien.

Dieser Verhaltenskodex basiert zudem auf international anerkannten Prinzipien: u.a. der Initiative Global Compact der Vereinten Nationen (UN), den Leitsätzen für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), den Vereinbarungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), dem SA8000 (Standard für sozial verantwortliche Unternehmensführung), dem Dodd-Frank Act zu Konfliktmineralen und den REACH- und RoHS-Vorgaben, um einige wichtige Regelungen mit weltweiter Ausstrahlung zu nennen.

I.2. Anwendungsbereich

Der Verhaltenskodex ist integraler Bestandteil der Vertrags- und Geschäftsbeziehung mit Güdel und gilt für sämtliche Lieferanten und Geschäftspartner (nachfolgend «Geschäftspartner»). Sie müssen die nachstehenden Anforderungen mit ihren Mitarbeitenden, Vertretenden, Zeitarbeitnehmenden, Telearbeitnehmenden, Subunternehmern, Zulieferern und Unterlieferanten, mit denen sie zusammenarbeiten, um Güdel mit Produkten und Dienstleistungen jeglicher Art zu bedienen und Teil der Güdel Supply Chain darstellen, umsetzen.

2. Einhaltung von Gesetzen und Regelungen

Güdel erwartet, dass Sie sich als Geschäftspartner an die anwendbaren Gesetze, Branchenrichtlinien, Vertragsbedingungen sowie allgemein anerkannte Nachhaltigkeitsstandards halten. Dazu zählen insbesondere der Schutz der Menschenrechte, die Sicherheit, Gesundheit und der Umweltschutz, das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit, die Geldwäscherei und die Korruption. Güdel fordert zudem, dass die anerkannten Grundsätze der Maschinen- und Anlagenbauindustrie für ein verantwortungsbewusstes Beschaffungswesen eingehalten werden. Die Geschäftspartner müssen besonders streng darauf achten, dass die geltenden Import- und Exportgesetze sowie die Sanktions- und Embargovorschriften eingehalten werden.

Als Geschäftspartner von Güdel müssen Sie zum einen selbst die geltenden Gesetze, Vorschriften und diesen Verhaltenskodex beachten. Zum anderen müssen Sie deren Beachtung auch bei denjenigen Personen einfordern, mit den Sie Ihrerseits zusammenarbeiten, um Güdel zu beliefern. Nachfolgend wird beschrieben, worauf Sie besonders achten müssen und wie Sie dabei vorgehen sollten.

Als Geschäftspartner müssen Sie die Grundrechte Ihrer Arbeitnehmenden anerkennen und sind verpflichtet diese einzuhalten. Die folgenden Anforderungen gelten unabhängig davon, ob es sich um ein eigentliches Anstellungsverhältnis, Zeitarbeit, Auftragsuntervergabe, Telearbeit oder eine sonstige Beschäftigungsform handelt. Sie stellen sicher, dass keine missbräuchlichen Arbeitsbedingungen vorliegen, weder im eigenen Unternehmen noch bei verbundenen Unternehmen, Lieferanten und Subunternehmen.

2.1. Faire Sozial- und Arbeitsbedingungen

2.1.1. Menschenrechte und faire Arbeitsbedingungen

Güdel verlangt von Ihnen als Geschäftspartner die Einhaltung der grundlegenden Menschen- und Arbeitnehmerrechte der jeweils geltenden nationalen Gesetzgebung. Güdel erwartet die Anerkennung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und der Internationalen Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen.

Jegliche Form von Kinderarbeit ist strengstens verboten. Ebenso sind jegliche Formen der Sklaverei, der Zwangs-, Schuld- oder Pflichtarbeit oder des Menschenhandels zu unterlassen. Kollektivstrafen sind verboten. Güdel erwartet, dass Sie in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung die Rechte der Mitarbeitenden achten, diese insbesondere eine Arbeitnehmervertretung bilden und Kollektivverhandlungen führen und sich politisch betätigen dürfen. Dabei stellen Sie sicher, dass Ihre Mitarbeitenden würdig behandelt werden und eine Vergütung erhalten, gemäss den anwendbaren Gesetzen, Urlaub beziehen dürfen und ein würdiger Umgang der Menschen garantiert wird. Das gilt auch in Bezug auf Sozialleistungen, die den Mitarbeitenden rechtmässig zustehen.

2.1.2. Verbot der Diskriminierung

Güdel erwartet von Ihnen als Geschäftspartner, dass Sie jegliche Art der Diskriminierung verhindern. Es gilt Chancengleichheit und Gleichbehandlung zu fördern und Diskriminierung bei der Einstellung, Beschäftigung von Arbeitnehmenden und insbesondere bei der Beförderung oder der Gewährung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu unterlassen. Keine Mitarbeitenden des Geschäftspartners oder seiner Geschäftspartner dürfen wegen ihres Geschlechts, des Alters, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der sexuellen Identität, einer Behinderung, der Religion oder Weltanschauung oder der politischen Meinung benachteiligt werden. Als Geschäftspartner stellen Sie sicher, dass sämtliche Menschenrechte eingehalten werden.

2.1.3. Sicherheit

Güdel erwartet von Ihnen ein klares Bekenntnis zu einem gesunden und sicheren Arbeitsplatz für Ihre Mitarbeitenden und Geschäftspartner.

Bekenntnis zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Als Geschäftspartner von Güdel halten Sie sich jederzeit an die jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorgaben sowie die internationalen Standards für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld Ihrer Mitarbeitenden. Sie unterstützen Ihre eigenen Lieferanten und Geschäftspartner dabei, diese Standards ebenfalls einzuhalten.

Einhaltung gültiger Gesetze und internationaler Standards

Das heisst insbesondere, Sie

- verhindern unsichere Situationen und Unfälle, beispielsweise im Umgang mit Gefahrstoffen, durch das Tragen persönlicher Schutzausrüstungen,
- messen Ihre Arbeits- und Gesundheitsschutzleistung und
- verbessern diese kontinuierlich.

Sie unterstützen Ihre eigenen Lieferanten und Geschäftspartner bei der Einhaltung.

Dazu etablieren Sie geeignete Arbeitsschutzmanagementsysteme (beispielsweise nach der ISO 45001 oder einem äquivalenten Standard).

Etablieren eines angemessenen Arbeitsschutzmanagementsystems.

Die Mitarbeitenden werden hinsichtlich Gesundheits- und Sicherheitsthemen angemessen ausgebildet.

Ausserdem halten Sie sich an die geltenden Anforderungen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz des jeweiligen Güdel Standorts, wenn Sie dort tätig sind.

Stellen Sie als Geschäftspartner Sicherheitsprobleme oder Gesundheitsgefährdungen fest, bringen Sie alle notwendigen Ressourcen auf, diese schnellst möglich abzustellen.

Angemessene Ausbildung der Mitarbeitenden in Arbeitssicherheits- und Gesundheitsthemen.

3. Produkte, Produktesicherheit und Rohstoffe

3.1. Konfliktminerale und Rohstofflieferketten

Güdel erwartet, dass Sie alle anzuwendenden gesetzlichen Regelungen zu Konfliktmineralen einhalten (beispielsweise den Dodd-Frank Act).

Gesetzliche Vorgaben bezogen auf Konfliktminerale müssen eingehalten werden

Sie kommen zudem Ihrer Sorgfaltspflicht für eine verantwortungsvolle Lieferkette für die sogenannten Konfliktminerale¹ nach. Dazu gehören Zinn, Tantal, Wolfram, ihre Erze und Mineralderivate sowie Gold, aber auch Kobalt und Glimmer (nachfolgend «Minerale»). Sie sind verpflichtet, die Transparenz und Rückverfolgbarkeit innerhalb der eigenen Lieferkette bis zur Rohstoffgewinnung zu verbessern und geeignete Massnahmen einzuleiten, um Risiken von schweren Menschenrechtsverletzungen, wie Kinder- und Zwangsarbeit, Sklaverei sowie der direkten oder indirekten Finanzierung von bewaffneten Gruppen oder ähnlichen negativen Auswirkungen zu reduzieren.

Transparenz in der Lieferkette durch das «Conflict Minerals Reporting Template»

Sollte ein Produkt ein oder mehrere Minerale enthalten, erwartet Güdel von Ihnen, dass wir unaufgefordert informiert werden und Sie auf Anfrage die Transparenz und Rückverfolgbarkeit über die Rohstofflieferketten aufzeigen können.

Geeignete Massnahmen zur Reduzierung des Risikos zur Konfliktverstärkung

Um eine transparente Lieferkette zu schaffen, empfiehlt Güdel, das «Conflict Minerals Reporting Template» (CMRT) der Responsible Minerals Initiative (RMI) zu nutzen. Ebenso erwartet Güdel einen Abgleich der verwendeten Schmelzen und Raffinerien aus Konflikt- oder Hochrisikogebieten¹ zur Beschaffung der Minerale mit der Smelter Database der RMI, um der Sorgfaltspflicht nachzukommen.

Gesetzliche Vorgaben bezogen auf Produktsicherheit, Kennzeichnung und Verpackung müssen eingehalten werden.

3.2. Produktesicherheit

Von Geschäftspartnern gelieferte Produkte und Dienstleistungen müssen sicher sein und dürfen weder Mensch noch Umwelt gefährden. Sie müssen insbesondere den vereinbarten Spezifikationen entsprechen und es müssen die für die Produkte und Leistungen geltenden gesetzlich vorgeschriebenen Richtlinien bezüglich Produktsicherheit, Kennzeichnung und Verpackung eingehalten werden.

Gefahren im Einsatz und Gebrauch müssen klar kommuniziert werden

Sie sind verpflichtet, Angaben zum sicheren Gebrauch klar zu kommunizieren und jederzeit auf Gefahren aufmerksam zu machen, die sich beim Einsatz und Gebrauch von Produkten und Leistungen für Mensch und Umwelt ergeben können.

Gefahrstoffvorgaben müssen eingehalten und in der Lieferkette nachvollzogen werden können.

Sie müssen die gesetzlichen Vorgaben für besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) zwingend einhalten. Als Geschäftspartner sorgen Sie innerhalb Ihrer Beschaffungs- und Produktionsprozesse dafür, dass REACH²- und die

¹ Konflikt- und Hochrisikogebiete sind von bewaffneten Auseinandersetzungen, dem weitverbreiteten Auftreten von Gewalt oder anderen Gefahren gekennzeichnet, durch die Menschen Schaden nehmen können. Oft mehrten sich in diesen Regionen auch Menschenrechtsverletzungen und Verstösse gegen das nationale Recht und das Völkerrecht

² Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlament und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

RoHS³-Vorgaben eingehalten werden. Die eingesetzten Stoffe müssen Sie jederzeit nachvollziehen und die notwendige Dokumentation vorweisen können.

4. Umweltschutz, Nachhaltigkeit und Qualität

4.1. Nachhaltiger Umwelt- und Klimaschutz

Güdel fühlt sich dem ökologisch nachhaltigen Wirtschaften verpflichtet und erwartet deshalb von den Geschäftspartnern ein ebenso klares Bekenntnis zu einem aktiven Umwelt- und Klimaschutz.

Als Geschäftspartner von Güdel halten Sie sich jederzeit an die jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorgaben sowie die internationalen Standards und verpflichten sich, umweltverträglich und nachhaltig zu wirtschaften und für Mensch und Natur schädliche Substanzen und Materialien in Ihrer Herstellungskette, wo immer möglich, auszuschliessen oder zu reduzieren. Sie unterstützen Ihre eigenen Lieferanten und Geschäftspartner dabei, diese Standards ebenfalls einzuhalten.

Sie überwachen und evaluieren regelmässig die Umweltauswirkungen Ihrer Geschäftsaktivitäten und

- reduzieren Abfälle und Emissionen und recyceln Materialien in jeder Stufe der Herstellung,
- setzen Energie und anderen Ressourcen sparsam ein,
- verhindern Umweltgefährdungen während dem Design, der Herstellung, dem Betrieb und der Entsorgung,
- verbessern die Wasserqualität, reduzieren den Verbrauch und fördern die Wiederverwendung,
- messen Ihre Umweltleistung (u.a. Energieverbrauch und CO₂-Emissionen) und
- verbessern diese kontinuierlich.

Dazu etablieren Sie geeignete Umweltmanagementsysteme (z.B. nach ISO 14001 oder äquivalent).

Die Mitarbeitenden werden in Umweltthemen angemessen ausgebildet. Ausserdem halten Sie sich an die Anforderungen zum Umweltschutz am Arbeitsplatz des Güdel Standorts, wenn Sie dort tätig sind.

Stellen Sie Umweltgefährdungen fest, bringen Sie alle notwendigen Ressourcen auf, um diese schnellst möglich abzustellen.

4.2. Qualität

Güdel erwartet von Ihnen als unseren Geschäftspartner ein klares Bekenntnis, höchste Qualität zu angemessenen wirtschaftlichen Preisen in einem partnerschaftlichen Verhältnis zu liefern.

Sie halten sich jederzeit an die jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorgaben sowie die internationalen Standards und verpflichten sich, spezifikationskonforme Produkte und

Bekenntnis zu Umwelt- und Klimaschutz

Einhaltung gültiger Gesetze und internationaler Standards.

Verbesserung der Umweltleistung

Sie unterstützen Ihre eigenen Lieferanten und Geschäftspartner bei der Einhaltung.

Etablieren eines angemessenen Umweltmanagementsystems.

Angemessene Ausbildung der Mitarbeitenden in Umweltthemen

Einhaltung gültiger Gesetze und internationaler Standards

Verbesserung der Leistung

Leistungen zu erbringen. Sie unterstützen Ihre eigenen Lieferanten und Geschäftspartner, diese Standards ebenfalls einzuhalten.

Sie legen besonderen Wert darauf, dass

- alle spezifizierten Anforderungen eingehalten werden,
- die Wirksamkeit sowie Fehlerabstell- und Korrekturmaßnahmen bewertet werden,
- geeignete Leistungskennzahlen (u.a. Qualitätskosten, Reklamationen) gemessen werden und
- verbessern diese kontinuierlich.

Dazu etablieren Sie geeignete Qualitätsmanagementsysteme (beispielsweise nach der ISO 9001 oder einem äquivalenten Standard) und unterzeichnen, wenn Sie dazu aufgefordert werden, eine Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) mit Güdel.

Sie unterstützen Ihre eigenen Lieferanten und Geschäftspartner bei der Einhaltung.

Ihre Mitarbeitenden bilden Sie zu Qualitätsthemen angemessen aus.

Stellen Sie Abweichungen am Produkt fest, müssen Sie

- Güdel unverzüglich darüber informieren und geeignete Abstell- und Korrekturmaßnahmen vorschlagen,
- bei der Ursachenanalyse unterstützen, beispielsweise indem Sie Messdaten, Prüfprotokolle und Informationen über Herstellprozesse bereitstellen,
- die erforderlichen Abstellmaßnahmen unterstützen, um Güdel und den Kunden von Güdel Produkte zu liefern, die den Spezifikationen entsprechen, beispielsweise durch die Nachlieferung von Material oder soweit technisch möglich durch die Nacharbeit von bestehenden Produkten,
- alle notwendigen Ressourcen aufbringen, diese angemessen abzustellen.

Themenbezogenes Audit 48h nach Auftreten eines Problems

4.3. Audits

Als Geschäftspartner gestatten Sie Güdel und, falls angemessen, dem Kunden von Güdel, Prozess-, Produkt- und Systemaudits in Ihrem Betrieb durchzuführen. Diese Audits werden nach vorheriger Abstimmung über die Art, den Umfang und die Zeit vorgenommen.

Ist ein Qualitäts-, Umwelt-, Arbeitssicherheits- oder Compliance-Problem aufgetreten und wünscht Güdel ein Audit durchzuführen, sind Sie verpflichtet, ein solches Audit innerhalb von 48 Stunden in Ihrem Unternehmen oder dem Ihres Lieferanten zu ermöglichen.

5. Geschäftliche Integrität

Sie haben ausserdem alle geltenden nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften einzuhalten, insbesondere im Hinblick auf Korruption, Wettbewerbsrecht, Interessenkonflikte und Geldwäscherei.

5.1. Interessenskonflikte

Sie müssen Güdel auf Situationen hinweisen, die einen Interessenkonflikt bedeuten können. Insbesondere sind Sie verpflichtet Güdel darauf hinzuweisen, wenn Mitarbeitende von Güdel oder deren Familienmitglieder oder Freunde an Ihrem Geschäft beteiligt sind oder mit Ihnen wirtschaftliche Beziehungen unterhalten.

5.2. Wettbewerbsverstöße

Wettbewerbs- und kartellrechtliche Gesetze und Regelungen müssen Sie einhalten. Sie sorgen dafür, dass keine widerrechtlichen Absprachen mit anderen Geschäftspartnern getroffen werden und beteiligen sich nicht an Kartellen und Monopolen. Jegliche Absprachen mit Mitbewerbern oder Geschäftspartnern, welche eine unzulässige

Wettbewerbsbeschränkung bezwecken oder bewirken, sind streng verboten und werden von Güdel sanktioniert. Preisdiskriminierungen oder sonst unlautere Handelspraktiken sind untersagt.

5.3. Betrug und Korruption

Sie müssen ausserdem Betrug und Korruption verhindern. Sie dürfen sich weder aktiv noch passiv, nicht direkt oder indirekt, in irgendeiner Form an Korruption beteiligen. Korruption und Korruptionsversuche sowie Erpressungsversuche werden in keiner Art und Weise geduldet. Unter Korruption ist jegliche direkte oder indirekte Zuwendung zu verstehen, die mit der Absicht oder der Wirkung angeboten, entgegengenommen oder empfangen wird, um einen Entscheidungsprozess eines Geschäftspartners oder eines Amtsträgers zu beeinflussen.

5.4. Bewirtungen und Einladungen

Bewirtung und Geschenke im Rahmen des Üblichen und im Rahmen des Gesetzes sind erlaubt. Nicht erlaubt sind Bewirtung und Geschenke, die das Übliche oder Normale überschreiten. Als Massgabe des Üblichen und Normalen gilt es, die lokalen Umstände und die lokale Kultur zu berücksichtigen. Mitarbeitende von Güdel halten die diesbezüglichen Vorschriften im firmeneigenen Code of Conduct von Güdel ein. Als Richtwert für das Anbieten und Entgegennehmen von Geschenken und Bewirtungsangelegenheiten gilt für Mitarbeitende von Güdel ein Betrag von CHF 200.--, der pro Jahr und Geschäftspartner ohne begründeten Anlass und ohne Einwilligung des Vorgesetzten nicht überschritten werden darf.

5.5. Geldwäscherei und Steuerhinterziehung

Güdel hält die gesetzlichen Verpflichtungen zur Geldwäschereiprävention ein und fordert dies auch von ihren Geschäftspartnern. Sie halten sich jederzeit an die geltenden Steuervorschriften und leisten keine Mithilfe zur Steuerhinterziehung durch Mitarbeitende, Kunden, Lieferanten, Geschäftspartner oder Dritte. Sie sorgen für eine korrekte Rechnungslegung nach anerkannten Regeln.

5.6. Sanktionen und Embargos

Sie stellen ebenfalls sicher, dass keine Produkte und Leistungen aus Ländern, die Sanktionen oder Embargos unterliegen, eingesetzt werden.

6. Vertraulichkeit, Schutz der persönlichen Daten und des geistigen Eigentums

6.1. Datenschutz

Güdel und ihre Geschäftspartner tauschen im Rahmen ihres Vertragsverhältnisses, soweit nötig, verhältnismässig und zweckmässig, personenbezogene Daten wie Namen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen und andere personenbezogene Daten aus. Die Parteien verarbeiten diese personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen. Dabei beachten Sie insbesondere die Anforderungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), wenn diese zur Anwendung kommt. Die Parteien achten besonders darauf, dass keine unbefugten Dritte ohne Zustimmung der betroffenen Personen Zugang zu diesen personenbezogenen Daten haben.

Die Parteien verarbeiten personenbezogene Daten streng vertraulich und ausschliesslich für die vertraglichen Zwecke. Diejenige Partei, die personenbezogene Daten verarbeitet, ist für die Rechtmässigkeit ihrer Verarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen verantwortlich. Wichtig ist, dass persönliche Daten nur erhoben werden, wenn dies zweckmässig, verhältnismässig und erforderlich ist.

Personenbezogene Daten sind streng vertraulich und dürfen ausschliesslich für die vertraglichen Zwecke verwendet werden

6.2. Vertraulichkeit und Schutz des geistigen Eigentums

Als Geschäftspartner respektieren und schützen Sie die Rechte am geistigen Eigentum von Güdel oder Dritten und verpflichten Ihre Mitarbeitenden, dies ebenfalls zu tun.

Ihre Mitarbeitenden, die Zugang zu vertraulichen Informationen haben, hierzu gehören beispielsweise vertrauliche Informationen zu Forschungs- und Entwicklungsprojekten, Produktionsverfahren, Geschäftspläne, Finanzdaten, Marketing- und Vertriebsstrategien, Kundendaten, Markteinführungen neuer Produkte sowie Unternehmensfusionen oder Akquisitionen, sind verpflichtet, diese Informationen strikt geheim zu halten. Dementsprechend instruieren Sie Ihre Mitarbeitenden, Zulieferer und Subunternehmer und sorgen dafür, dass vertrauliche Informationen richtig und professionell sicher abgelegt und verwendet werden. Auf Anforderung von Güdel unterzeichnen Sie eine Geheimhaltungserklärung (Non-Disclosure Agreement, NDA).

7. Folgen bei Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex

Die beschriebenen Verhaltensweisen sind die Basis für eine erfolgreiche und nachhaltige Zusammenarbeit mit Güdel. Hält sich ein Geschäftspartner von Güdel nicht an die in diesem Verhaltenskodex niedergelegten Grundprinzipien, ist Güdel berechtigt, die Geschäftsbeziehung durch ausserordentliche Kündigung zu beenden. Es liegt im Ermessen von Güdel, auf derartige Konsequenzen zu verzichten und stattdessen alternative Massnahmen zu ergreifen, wenn der Geschäftspartner glaubhaft versichert und nachweisen kann, dass er unverzüglich Gegenmassnahmen zur Vermeidung zukünftiger Verstösse eingeleitet hat.

Die beschriebenen Verhaltensweisen sind die Basis für eine erfolgreiche und nachhaltige Zusammenarbeit

Güdel verfolgt in Bezug auf unethisches und widerrechtliches Verhalten wie beispielsweise der Korruption, Bestechung, Zwangsarbeit und Kinderarbeit eine Null-Toleranz-Politik. Werden Anforderungen in diesem Verhaltenskodex von Geschäftspartnern verletzt, behält sich Güdel vor, Vertrags- und Geschäftsbeziehungen zu kündigen. Das Kündigungsrecht von Güdel steht unter dem Vorbehalt, dass der Geschäftspartner die Vertragsverletzung nicht innerhalb einer von Güdel bzw. vom Geschäftspartner gesetzten angemessenen Nachfrist beseitigt hat, sofern eine Beseitigung möglich ist.

8. Umsetzung

8.1. Kommunikation und Umsetzung

Sie müssen den Inhalt dieses Verhaltenskodex an diejenigen Mitarbeitenden, Beauftragten, Subunternehmer, Zulieferer und Unterlieferanten kommunizieren, mit denen Sie zusammenarbeiten, um Güdel zu beliefern. Sowohl bei Ihren eigenen Mitarbeitenden als auch bei den Personen, mit denen Sie zusammenarbeiten, müssen Sie die Umsetzung des Verhaltenskodex sicher stellen.

8.2. Umgang mit Ihren Zulieferern und Subunternehmen

Sie müssen mit angemessener Sorgfalt sicher stellen, ob Ihre Subunternehmer, Zulieferer und Unterlieferanten diesen Verhaltenskodex einhalten. Zu diesem Zweck müssen Sie das Risiko von Verstößen gegen die oben beschriebenen Prinzipien auch in Ihrer Lieferkette bewerten. Existieren nicht akzeptable Risiken, müssen Sie Massnahmen ergreifen, um die Risiken zu minimieren. Werden Verstösse identifiziert, müssen Sie Verbesserungsmassnahmen ergreifen oder, wenn das nicht möglich ist, das Geschäft mit Ihren Geschäftspartnern einstellen.

Sie müssen mit angemessener Sorgfalt sicher stellen, ob Ihre Subunternehmer, Zulieferer und Unterlieferanten diesen Verhaltenskodex einhalten.

Für die beschriebene Umsetzung eignen sich entsprechende Managementsysteme. Im Bereich der Qualität ist es ein Qualitätsmanagementsystem, das mindestens den Spezifikationen der aktuellen Version der Norm ISO 9001 entspricht. Das Managementsystem muss stets verbessert und überwacht werden und vorzugsweise von einem Dritten zertifiziert sein.

8.3. Dokumentation

Um die von Ihnen ergriffenen Massnahmen zur Einhaltung des Verhaltenskodex belegen zu können, müssen Sie die nötige Dokumentation über Ihren eigenen Geschäftsbetrieb aufbewahren. Ebenso müssen Sie die Dokumentation über den Sorgfaltsprozess in Ihren eigenen Lieferketten aufbewahren. Auf Antrag von Güdel müssen Sie die Dokumentation und alle für die Einhaltung des Verhaltenskodex relevanten Informationen zur Verfügung stellen.

8.4. Prüfung

Regelmässig müssen Sie interne Prüfungen durchführen, um die Einhaltung dieses Verhaltenskodex sicher zu stellen. Güdel behält sich das Recht vor, unangemeldete Audits bei Ihren Geschäftspartnern vorzunehmen oder durch einen Beauftragten vornehmen zu lassen. Sie müssen Güdel informieren, falls Vereinbarungen mit anderen Parteien mit diesem Verhaltenskodex im Konflikt stehen.

Interne Prüfungen müssen
regelmässig durchgeführt werden.

8.5. Zustimmungserklärung

Jeder Geschäftspartner von Güdel muss eine Zustimmungserklärung unterzeichnen, die diesem Verhaltenskodex beigelegt ist. Damit bestätigen Sie, die Grundsätze und Anforderungen des jeweils aktuellen Verhaltenskodex einzuhalten.

9. Aktualisierung des Verhaltenskodex

Güdel behält sich vor, diesen Verhaltenskodex regelmässig zu überprüfen und wenn notwendig anzupassen. Wichtige Änderungen werden Ihnen stets mitgeteilt. Die aktuelle Version des Verhaltenskodex finden Sie jeweils auch auf der Website unter www.gudel.com.

Geschäftspartner unterhalten angemessene Managementsysteme, um den Anforderungen gemäss dem vorliegenden Verhaltenskodex gerecht werden zu können. Die Managementsysteme müssen dem Umfang, der Komplexität und den Risiken aus der Geschäftstätigkeit gerecht werden. Hierzu gehört ein funktionierendes Risikomanagement-System, geschultes und sensibilisiertes Personal sowie eine geeignete Überwachungsmöglichkeit, um stets Verbesserungen herbeiführen zu können. Vorzugsweise handelt es sich hierbei um ein Qualitätsmanagementsystem (QMS), das mindestens den Spezifikationen der aktuellen Version der Norm ISO 9001 entspricht.

Liegt kein von einem Dritten zertifiziertes Managementsystem vor, sorgt der Geschäftspartner dafür, dass ähnliche und gleichwertige Managementsysteme implementiert werden, die den Anforderungen im vorliegenden Verhaltenskodex gerecht werden. Zudem sorgt der Geschäftspartner für die nötigen Compliance-Voraussetzungen und Prozesse, um sicherzustellen, dass regelkonform gearbeitet und gewirtschaftet wird. Der Geschäftspartner muss sicherstellen, dass die im Verhaltenskodex genannten Grundsätze ebenfalls von seinen Zulieferern und Subunternehmern umgesetzt werden. Er ist für die Einhaltung innerhalb seiner Supply Chain und seines Einflussbereichs verantwortlich und muss auf Aufforderung durch Güdel jederzeit den Nachweis erbringen können, dass er seine Geschäftspartner entsprechend einbindet, anweist und überwacht.

Kontakt

Bei Fragen, Zweifeln oder beim Vorliegen von Anregungen können Sie sich jederzeit via die nachfolgende E-Mail-Adresse oder Telefonnummer an Güdel wenden: compliance@ch.gudel.com oder +41 79 197 32 50.

Zustimmungserklärung des Geschäftspartners

Wir, die Unterzeichnenden bestätigen hiermit:

1. Dass wir die Version des Verhaltenskodex vom _____ erhalten und zur Kenntnis genommen haben.
2. Wir verpflichten uns, den Anforderungen aus diesem Verhaltenskodex nachzukommen.
3. Wir stimmen zu, dass Güdel oder von Güdel Beauftragte unangemeldete Inspektionen in unseren Betrieben durchführen dürfen, um die Einhaltung des Verhaltenskodex zu überprüfen.
4. Dass wir diesen Verhaltenskodex auch in unserer Lieferkette kommunizieren und die Umsetzung mit angemessener Sorgfalt sicherstellen.
5. Wir bestätigen, dass die Einhaltung dieses Verhaltenskodex eine notwendige Grundvoraussetzung für die Geschäftsbeziehung mit Güdel ist.

Name:		Name:	
Funktion:		Funktion:	
Firmenname:		Firmenname:	
Firmenadresse:		Firmenadresse:	

Diese Zustimmungserklärung muss von vertretungsberechtigten Personen des Geschäftspartners unterzeichnet und innerhalb von 14 Arbeitstagen nach Erhalt an den zuständigen Güdel Kontakt retourniert werden.

Ich bestätige hiermit, den Verhaltenskodex verstanden zu haben und die Anforderungen vollumfänglich zu erfüllen.

Geschäftspartner, Name und Anschrift:	
Ort und Datum:	
Unterschrift:	